Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ihr Ansprechpartner
Dirk Reelfs

Durchwahl
Telefon +49 351 564 40060
Telefax +49 351 564 40069

presse@smf.sachsen.de*

20.11.2026

Ehrenamtlich verkaufte Bratwürste bleiben umsatzsteuerfrei

Auch in Zukunft bleiben ehrenamtliche Verkäufe umsatzsteuerfrei. Dafür hatte sich Sachsens Finanzminister Christian Piwarz im Vorfeld einer neuen Rechtslage erfolgreich eingesetzt. So ändern sich zum 1. Januar 2027 die Regelungen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Aufgrund zwingender EU-rechtlicher Vorgaben wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in Deutschland mit Blick auf den Wettbewerb zur Privatwirtschaft neu ausgerichtet. Veranstaltungen wie etwa Stadtfeste, Vereinsfeste, Feuerwehrfeste, die oftmals von Ehrenamtlichen mit hohem persönlichem Einsatz mitorganisiert und betrieben werden, drohten davon in Mitleidenschaft gezogen zu werden.

»Doch gerade diese Aktivitäten schaffen den so notwendigen sozialen Zusammenhalt und wirken identitätsstiftend«, so Finanzminister Christian Piwarz.

Nun bleiben ehrenamtliche Verkäufe auch in Zukunft umsatzsteuerfrei, wenn der jeweilige Verein die sogenannten Kleinunternehmergrenzen einhält. Danach sind Umsätze eines Kleinunternehmers von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten haben und im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschreiten. Diese Regeln gelten gleichermaßen für Sportvereinsjubiläen, Adventsbasare, Feuerwehrfeste und ähnliche Veranstaltungen.

Damit ermöglicht die sächsische Finanzverwaltung unbürokratisch insbesondere kleineren Vereinen, Einnahmen ohne Umsatzsteuer zu erzielen. Für die Prüfung der Kleinunternehmergrenze sind alle Einnahmen des Vereins zusammenzurechnen.

Für ein Feuerwehrfest gilt zum Beispiel: Betreibt der örtliche Feuerwehrverein oder Förderverein einen eigenen Bratwurst- oder Getränkestand, bleiben die Einnahmen aus den Verkäufen von

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smf.sachsen.de

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7 und 8; Haltestelle Carolaplatz.

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.smf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

der Umsatzsteuer ausgenommen, wenn der Verein unter die Kleinunternehmerregelung fällt.

Betreibt hingegen die (freiwillige) Feuerwehr selbst den Verkauf am Imbissstand, sind die Einnahmen der jeweiligen Gemeinde, die Träger der Feuerwehr ist, zuzurechnen. Hier ist die Kleinunternehmerregelung nicht anwendbar, da die Gemeinden die Umsatzgrenzen in aller Regel überschreiten. Mit dem Imbissstand tritt die Gemeinde – unabhängig von der Höhe der Einnahmen - in Wettbewerb zu kommerziellen Imbissbetreibern. Die Verkäufe unterliegen daher der Umsatzsteuer.